



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 14

Memmingen, 26. Juli 2019

61. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
24.07.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (betreffend Flur-Nr. 3747/14 der Gemarkung Memmingen)	Seite 130
24.07.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S4)	Seite 131
24.07.2019	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines Bebauungsplanes für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25)	Seite 133
24.07.2019	Bekanntmachung über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25)	Seite 135

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung der Stadt Memmingen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (betreffend Flur-Nr. 3747/14 der Gemarkung Memmingen)

über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3747/14 der Gemarkung Memmingen zur thermischen Nutzung und Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3747/14 der Gemarkung Memmingen

vom 24.07.2019

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für das Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3747/14 der Gemarkung Memmingen für Heiz- und Kühlzwecke und für das Wiedereinleiten von Stoffen in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 3747/14 der Gemarkung Memmingen, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 24.07.2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Genehmigung der Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich
der Gemarkung Steinheim
(Planungsgebiet S4)

Vom 24. Juli 2019

1. Die vom Stadtrat am 08. Juli 2019 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Gemarkung Steinheim (Planungsgebiet S4) wurde mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 17. Juli 2019 Nummer 34-4621-194/16 genehmigt.
2. Die Flächennutzungsplanänderung wird gemäß § 6 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. Teil I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGB. I S. 2193) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen wirksam.
3. Der Flächennutzungsplanänderungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom Oktober 1988, ergänzt April 1989, geändert am 26. April 2019, redaktionell geändert am 14. Juni 2019 wurde am 24. Juli 2019 ausgefertigt. Ihm ist die am 24. Juli 2019 ausgefertigte Begründung vom 26. April 2019, redaktionell geändert am 14. Juni 2019 samt Anlagen beigegeben.
4. Ab 26. Juli 2019 kann jedermann den Flächennutzungsplanänderungsplan mit Begründung und Anlagen bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 321 während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Absatz 5 Satz 3 Baugesetzbuch).
5. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. Juli 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass
eines Bebauungsplanes für das in
der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25)

Vom 24. Juli 2019

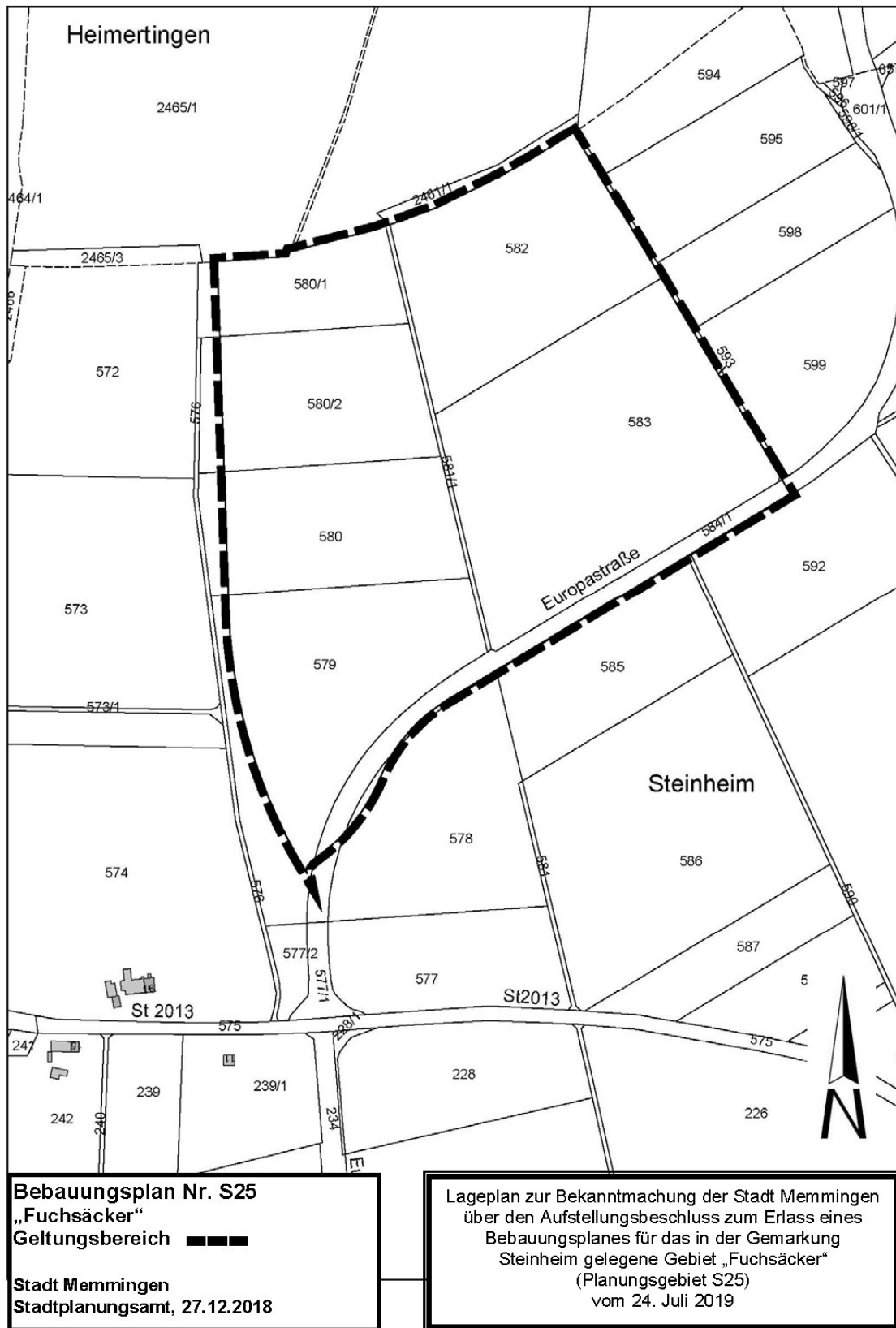
Der Stadtrat hat am 28. Januar 2019 beschlossen, für das in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet „Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25) einen Bebauungsplan aufzustellen.

Die genaue Umgrenzung des Planungsgebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Geltungsbereich des Stadtplanungsamtes vom 27. Dezember 2018, der Bestandteil dieses Aufstellungsbeschlusses ist.

Gleichzeitig wird hiermit bekanntgemacht, dass der bisherige Aufstellungsbeschluss vom 07. April 2014 (Satzungs- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 02. Mai 2014 Seite 86) aufgehoben wird.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2193).

Memmingen, 24. Juli 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister



Bebauungsplan Nr. S25
„Fuchsäcker“
Geltungsbereich **■■■■**
Stadt Memmingen
Stadtplanungsamt, 27.12.2018

Lageplan zur Bekanntmachung der Stadt Memmingen
über den Aufstellungsbeschluss zum Erlass eines
Bebauungsplanes für das in der Gemarkung
Steinheim gelegene Gebiet „Fuchsäcker“
(Planungsgebiet S25)
vom 24. Juli 2019

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Inkraftsetzung und die öffentliche Bereithaltung
des Bebauungsplanes der Stadt Memmingen für das
in der Gemarkung Steinheim gelegene Gebiet
„Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25)

Vom 24. Juli 2019

1. Der Stadtrat hat am 08. Juli 2019 den Bebauungsplan der Stadt Memmingen für das Gebiet „Fuchsäcker“ (Planungsgebiet S25) in der Gemarkung Steinheim als Satzung beschlossen.
2. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung mit Textteil vom 26. April 2019, redaktionell geändert am 14. Juni 2019, wurde am 24. Juli 2019 ausgefertigt. Ihm ist die am 24. Juli 2019 ausgefertigte Begründung samt Anlagen beigegeben. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2193) mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft.
3. Ab 26. Juli 2019 wird der Bebauungsplan mit Begründung und Anlagen bei der Stadt Memmingen, Stadtplanungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 321, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.
4. Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch hingewiesen.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans,
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Memmingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 24. Juli 2019
STADT MEMMINGEN
Manfred Schilder
Oberbürgermeister